

II-1705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 968 1J

1991 -04- 2 4

## A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

betreffend Informationen der österreichischen Exekutivbehörden über ausländische Staaten und Organisationen, konkret über die Menschenrechtssituation in Iran, die Organisation der Volksmujaheddin im Verfahren gegen iranische Staatsbürger wegen des Verdachtes der Bandenbildung und des verbrecherischen Komplotts.

Angesichts der beschränkten Mittel, die den Polizeiorganen und den Gerichtsbehörden bei der Beweiserhebung über die polizeilichen Recherchen hinaus zur Verfügung stehen und angesichts der in Österreich nicht allgemein bekannten Menschenrechtssituation für Oppositionelle in Iran und nicht zuletzt angesichts der grundsätzlich sicherlich großen Glaubwürdigkeit polizeilicher Unterlagen in Verfahren vor Gericht scheint es den fragestellenden Abgeordneten auch in diesem Stande des Verfahrens unerlässlich, die Objektivität, die Ausgewogenheit und Herkunft von Informationen betr. ausländische Staaten und Organisationen zu hinterfragen.

Auch das Gebot der Raschheit und Effizienz von Verfahren legt nahe, daß Polizei- und Gerichtsbehörden Informationen betr. das Ausland sich nicht selbst beschaffen müssen, sondern vom Außenministerium bereitgestellt erhalten.

Laut Mitteilung der verdächtigten iranischen Staatsbürger wurde im Rahmen der einzelnen Verhöre durchwegs Wendungen zu Protokoll genommen, wie "Der Vernommene gab zu, Mujaheddin zu sein". Diese Wendung in Verbindung mit einer überaus tendenziösen und streckenweise nicht mit den Berichten internationaler Menschenrechtsorganisationen (Amnesty International) übereinstimmenden Beschreibung von Zielen und Methoden der Volksmujaheddin liegt für einen unbefangenen Beobachter die Vermutung nahe, daß es sich bei diesen Äußerungen um eine Art von Geständnis einer inkriminierten oder verpönten Organisationszugehörigkeit handle. Tatsächlich handelt es sich jedoch bei dieser Organisation um eine vom Europarat anerkannte legitime iranische Oppositionsbewegung. Auch sei bei sämtlichen Vernehmungen nicht auf die Individualität des Beschuldigten bzw. die gemachten Angaben Bezug genommen, sondern auf die erwähnte abstrakte Beschreibung der Volksmujaheddin, die den Anschein erweckt, als sei sie von offiziellen iranischen Stellen der Polizei zur Verfügung gestellt worden. So wird etwa im Rahmen dieser Darstellung, die angeblich gewaltsame, anti-iranische und Anti-US-Politik der Volksmujaheddin hingewiesen, nicht hingegen auf die von vielen europäischen Staaten und von internationalen Menschenrechtsorganisationen vermuteten

Konnexen zu den offiziellen Einrichtungen des iranischen Staates bei der Ermordung prominenter Angehöriger der Volksmujaheddin im Ausland. Diese Hinweise auf staatlich-iranische Verflechtungen haben in europäischen Staaten, z.B. in der Schweiz seit 28.2.1991, dazu geführt, daß iranischen Diplomaten die Einreise nur mit einem Visum gestattet wird. Ebenso wird in den Polizeiberichten mit keinem Wort der Grund der oppositionellen Haltung der Volksmujaheddin angeführt: Allein der im Dezember 1990 publizierte Bericht von Amnesty International über Menschenrechtsverletzungen der Jahre 1987-1990 prangert den entsetzlichen Zustand der Menschenrechte, die übliche Praxis grausamster Folterungen und Verstümmelungen sowie die Unzulänglichkeit von Gerichtsbehörden und Verfahren in dramatischen Worten und kaum erträglichen Bildern an. Auch in diesem Bericht ist ausdrücklich davon die Rede, daß die Drahtzieher diverser blutiger Mordanschläge und Terrorakte gg. iranische Oppositionelle in Kreisen der iranischen Regierungen sowie der iranischen Vertretungsbehörden im Ausland vermutet werden.

Vor diesem Hintergrund haben die nunmehr Verdächtigten niemals ein Hehl daraus gemacht, das fundamentalistische iranische Regime abzulehnen, sie mußten sich genau deshalb ins Ausland begeben und es wurde ihnen nur aus diesem Grunde in Österreich politisches Asyl gewährt! Angesichts einer Anerkennungsquote von knapp 7% im Asylverfahren ist davon auszugehen, daß die österreichischen Behörden bei den nunmehr Verdächtigten seinerzeit sehr wohl davon ausgegangen sind, daß sie massiv von Verfolgung bedroht seien.

Im Lichte dieser Ausführungen scheint es den unterfertigten Abgeordneten gänzlich unverständlich, daß im Polizeiprotokoll selbst angeführt wird, daß bei keinem einzigen Beschuldigten irgendwelche Waffen resp. Sprengkörper oder auch nur Pläne für die Beschaffung derartiger Gegenstände bzw. die Vorbereitung oder Ausführung irgendwelcher Anschläge gefunden wurden, daß aber dennoch in den Protokollen vermerkt wurde, daß die Beschuldigten offensichtlich "Anschläge gegen Leib und Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Vermögen" tätigen würden. Noch befremdlicher mutet es an, wenn sich in einem Polizeiprotokoll folgende Ausführung findet: "Die Tatsache, daß alle festgenommenen Besprechungsteilnehmer jegliche Absicht zur Durchführung von Anschlägen bestritten, besagt noch nicht, daß dies der Wahrheit entspricht."

Daß derartige polizeiliche Beeinflussungen der Beweiswürdigung sowie die nicht objektiv dargestellten Beschreibungen der Volksmujaheddin einerseits bzw. der gänzlich ausgeklammerten Menschenrechtssituation andererseits auf das Gericht nicht ohne Wirkung blieben, beweist das Rechtshilfeersuchen des Landesgerichts für Strafsachen Wien an das Amtsgericht Köln um Vernehmung eines iranischen Staatsbürgers, der in Wien mit den Beschuldigten in Kontakt getreten war. In diesem Rechtshilfeersuchen werden die wörtlich von den polizeilichen Unterlagen übernommenen allgemeinen und im Detail unrichtigen Ausführungen über die Volksmujaheddin und in der Folge eine offenbar nur noch vom "Erfolgsdrang" der polizeilichen Wunschvorstellungen geprägten Satz: "Tatsächlich haben fast alle Beschuldigten zugegeben, (hier fehlt das Wort "sich") in der Vergangenheit im

Irak aufgehalten zu haben und teilweise auch an Kampfhandlungen im Rahmen der eigenen Armee teilgenommen zu haben."

Das Nachrichtenmagazin "Profil" faßt denn auch die Vorgangsweise der Polizeibehörde, die offenbar doch gewichtigen Einfluß auf die Gerichtsbehörden ausgeübt hat, in einem Artikel unter dem Titel "Araber sein genügt" zusammen; für die betroffenen iranischen Staatsbürger mit der tragischen Folge im Haftprüfungsverfahren, daß der Enthaftungsantrag prompt abgelehnt wird, wiewohl es in der Begründung heißt: "Die zwischenzeitigen diesbezüglichen Erhebungen haben keine weitere Bekräftigung jenes Verdacht bewirkt, sodaß der derzeitige Erhebungsstand den dem Verfahren zugrundeliegenden Tatverdacht insoweit als nicht mit jener Dringlichkeit behaftet erscheinen läßt, welche die Voraussetzung (weiterer) Untersuchungshaft bildet." (!!!).

Da bei einigen Verdächtigten Dokumente (Reisepässe etc.) verschiedener Personen vorgefunden wurden, wurde bei diesen Personen das Verfahren unter dem Aspekt der "gewerbsmäßigen Schleperei" durchgeführt; auch in diesem Zusammenhang wird teilweise ausgeführt, der Vernommene sei "voll geständig" gewesen. In diesem Zusammenhang scheint die Nichterhebung der Menschenrechtserhebung im Iran sowie den Gefahren für Oppositionelle einer fundierten Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit dieser Verhaltensweisen entgegenzustehen, da nur in Kenntnis der Beweggründe (mögliche Folter oder Exekutionsgefahr) beurteilt werden könnte, ob gegebenenfalls ein rechtfertigender Notstand eine rechtswidrige Handlung deckt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten folgende

#### A n f r a g e :

1. Dem BM für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) liegen offenbar teilweise unvollständige und inkorrekte Unterlagen über die Menschenrechtssituation im Iran sowie iranische oppositionelle Organisationen vor; wurden diese Informationen seitens des Außenministeriums bereit gestellt bzw. wurde das Außenministerium in dieser Angelegenheit kontaktiert?
2. Offenbar existiert in Angelegenheiten der tatsächlichen oder vermuteten Terrorbekämpfung eine enge Kooperation zwischen den jeweiligen Behörden des Inneren; werden in diese Informationsbeschaffungsprozesse auch die Außenressorts eingeschaltet? Wenn nein, sehen Sie darin nicht die Gefahr, daß Behörden außerhalb Ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches möglicherweise unausgewogene oder falsche Beurteilungen, z.B. im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention, vornehmen?
3. Wie beurteilen Sie das Faktum, daß etliche europäische Staaten für iranische Diplomaten die Visapflicht verhängt haben? Wie ist ein derartiger Schritt im Lichte internationaler diplomatischer Usancen zu werten?

4. Die Organisation der Volksmudjaheddin wurde als legitime Organisation iranischer Oppositioneller beim Europarat anerkannt. Trägt Österreich diesen Europaratsbeschuß mit? Wenn ja, werden derartige Europaratsbeschlüsse den Polizei- und Gerichtsbehörden mitgeteilt? Wie erklären Sie sich die diesbezüglich abwertenden Äußerungen in den Verfahrensprotokollen?
5. Ist Ihr Ressort in der Lage, Informationen von Oppositionellen bzw. die Struktur oppositioneller Organisationen im Ausland als Grundlage für Verfahren gegen ausländische Staatsbürger zu beschaffen? Hielten Sie es persönlich im konkreten Fall für bedenklich, wenn vertrauliche Hinweise gegen die Verdächtigten aus Kreisen iranischer staatlicher Stellen bzw. iranischer Vertretungsbehörden im Inland unhinterfragt bezogen worden wären?